

Die Morgengabe : Bemerkungen zu einem rechtlichen Begriff und Namen

Autor(en): **Garovi, Angelo**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **134 (1981)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118676>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Morgengabe

Bemerkungen zu einem rechtlichen Begriff und Namen

Angelo Garovi, Sarnen

In den Rechtsquellen begegnet uns des öftern der Begriff der *Morgengabe*. Bei der Morgengabe handelt es sich um ein Institut des ehelichen Güterrechts, das den Namen von der Zeit des Gebens trägt. Am Morgen nach der ersten Nacht schenkt der Mann seiner Frau als Zeichen der ehelichen Liebe eine Morgengabe. In der Basler Ratsverordnung vom 4. Januar 1419 lesen wir: «Und soll ouch der man sinem ewib die morgengab geben des ersten tages, so er früge als ein brütgom von ir uffgestanden ist und nyt darnach in dhein wise»¹. Und in einer Gersauer Satzung von 1436: «Ouch sind wir über ein komen von der morgengab, das er ir sy ouch mag setzen an dem morgen so sy uff ständ, und es ouch dann mag krafft und macht han; geschäche es aber ouch nitt fruo, so soll er komen für gricht»². Städtische wie ländliche Rechtsquellen erwähnen diesen Rechtsbrauch.

Auch im berühmten Sachsenspiegel ist von der Morgengabe die Rede³. Hier ist sie vor allem das Geschenk, das der Ritter seiner Frau am Morgen nach der Brautnacht macht. Wenn der Ritter mit seiner Frau zu Tische geht, soll er ihr die Morgengabe geben. Er soll sie vor dem Essen geben, darf also nicht angeregt sein durch einen fröhlichen Morgenschmaus. Er kann ihr geben einen Knecht oder eine Magd, die noch nicht 21 Jahre alt ist, auch ein gezimmertes Haus mit Umzäunung kann er ihr geben, sowie Vieh, das zu Felde getrieben wird. All dies kann er ihr geben, ohne dass des Ritters einstiger Erbe zustimmen müsste. Diesen Erben stellt eine Miniatur der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (hrsg. von K. v. Amira, Leipzig 1902) dar als sitzenden Mann, der die Arme verschränkt (als Zeichen des Verzichts).

¹ zit. nach E. Osenbrüggen, Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz, 2. Heft, Zürich 1859, S. 80 f.

² Geschichtsfreund 7, S. 146.

³ Ssp. Ldr. I, 20 und I, 24 (Sachsenspiegel Landrecht, hrsg. von C. G. Homeyer, Berlin 1835).

Meist klingt in hochmittelalterlicher Zeit darin auch die Auffassung eines *pretium virginitatis* nach, so etwa in Gottfried von Strassburgs «Tristan», wo König Marke sich mit Isolde ins Bett legt. Durch einen Weintrunk bezeugt der König öffentlich, dass er einer Magd (Jungfrau) beigelegt habe (Isolde hatte zwar Tristan ihre Jungfräulichkeit schon längst geopfert). Als Morgengabe erhält Isolde das Land Kurnewal, ebenso wird ihr die Herrschaft über England zugesichert.

Der bedeutende Jurist Eugen Huber hat zwar die Erklärung der Morgengabe als «*pretium virginitatis*» abgelehnt; die Morgengabe ist für ihn eine besondere Auszeichnung der rechtmässigen Frau, die Ehefrau wird damit «der ehelichen Zuneigung und Ehre seitens des Mannes versichert»⁴.

Wer aber die Texte auf diese Frage hin prüft, wird erkennen, dass noch im späten Mittelalter diese Auffassung des «*pretium virginitatis*» vorhanden war, eine Auffassung übrigens, die wohl in alten Kulturverhältnissen wurzelt. Die Morgengabe ist in den Leges für das Gotische, Burgundische, Alemannische, Altenglische und Nordische bezeugt. In einem österreichischen Weistum von Münsterthal von 1427 heisst es: «Item welle ire er verloren hat vor der ee, daz sie zu irem mann kumen sîe, dieselbe hat nach dem landrecht kain morgengabe»⁵. Also ein deutlicher Hinweis auf die Jungfräulichkeit als Voraussetzung zur Morgengabe.

Man wird insbesondere in ländlichen Verhältnissen diese Deutung als «*pretium virginitatis*» anzunehmen haben. Dass sich damit immer mehr auch die Entwicklung einer besonderen *Fürsorge für die Ehefrau* an dieselbe Sitte knüpft, vor allem für den Fall des Vorabsterbens des Mannes, belegen die Rechtsquellen.

*

Die Morgengabe konnte rechtlich zwei verschiedene *Erscheinungsformen* annehmen⁶: Sie konnte eine blosser Zuwendung auf den Todesfall hin bedeuten, das heisst, die betreffenden Werte, Einnahmen und dergleichen blieben in der Gewalt des Mannes und wurden erst bei

⁴ E. Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, Bd. 4, Basel 1893, S. 374 und 379 ff.

⁵ Österreichische Weistümer 4, S. 353 (Österreichische Weistümer, hrsg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1—7, Wien u. a. 1870—1966).

⁶ vgl. hiezu Huber, Privatrecht 4, S. 54 und Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 19. Lieferung (1980), Sp. 678 ff.

dessen Tod an die Frau herausgegeben. Die Verfügung fiel als gegenstandslos dahin, wenn die Frau vor dem Mann starb.

Die eigentliche Bedeutung aber war, dass die Morgengabe sofort in das Eigentum und die Verfügungsgewalt der Ehefrau überging mit der Bestimmung, dass beim Vorabsterben der Ehefrau die Gabe an den Mann zurückfällt. Die Morgengabe war also eine Art *Sondergut* für die Frau, dem ein selbständiges rechtliches Schicksal zugedacht wird.

Die Frau konnte die ihr bestellte Morgengabe nach Belieben weitervergeben, sie konnte sie auch dem Manne wieder zurückgeben, «es sy in holtz oder feld oder im todbett», wie es in einer Öffnung von Küssnacht⁷ heisst. In Nidwalden musste dies vor Gericht geschehen, in Luzern konnte sie die Morgengabe «wol wider von mund geben und ordnen vor zweyent oder dryen bidermannen, den eiden und eren zu getruwen ist»⁸, und in Uri musste die Frau, wenn sie die Morgengabe ihrem Mann zurückgeben wollte, einen Vogt beiziehen⁹.

Was ist nun der *Gegenstand der Morgengabe*?

Begreiflicherweise wechselt der Gegenstand der Morgengabe nach dem Stand und den Vermögensverhältnissen. Vor allem waren die adligen Ritter verpflichtet, ihrer Frau eine Morgengabe zu überreichen. Im «Tristan» gibt König Marke, wie gesehen, Isolde als Morgengabe das Land Kurnewal und sichert ihr die Herrschaft über England zu. Die Morgengabe war also eine standesgemässe, später gesetzlich vorgeschriebene Pflicht des Adels¹⁰, kommt aber auch in nichtadeligen Verhältnissen schon früh vor. In einer Rathäuser Urkunde vom 26. Januar 1285 wird einer der Herren von Rothenburg und von Wolhusen zugehörigen Unfreien eine Morgengabe verabreicht¹¹. Nach dem Sachsenpiegel und dem Schwabenspiegel¹² durften die, welche nicht ritter-

⁷ Grimm, Weisthümer 4, S. 357 (Weisthümer, gesammelt von J. Grimm, fortgesetzt von R. Schröder, 1—6 und Register, Göttingen 1840—1878).

⁸ Zeitschr. f. schweiz. Recht AF 5, 2, S. 22.

⁹ vgl. hiezu J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, Bd. 1, St. Gallen 1850, S. 487.

¹⁰ vgl. Cl. von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig 1915², S. 132 und R. Schröder—E. von Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig 1932⁷, S. 814, Anm. 164.

¹¹ Geschichtsfreund 1, S. 259.

¹² Ssp. Ldr. I, 20 und I, 24 und Schwsp. Ldr. 19 (Schwabenspiegel Landrecht, hrsg. von W. Wackernagel, Zürich und Frauenfeld, 1840).

lichen Geschlechts waren, nur ihr bestes Pferd oder Rind überweisen; Eigenleute geben ein Schaf, eine Geiss oder 5 Schilling; dem Kaufmann gestattet der Schwabenspiegel nur 10 Mark oder ein Stück Vieh als Morgengabe. Die Morgengabe wird also *in fahrender Habe, in Geld oder in Grundstücken* bestellt.

Leu gibt in seinen Mitteilungen aus Luzern folgende Angaben über den Wert der Morgengabe: «Unter den vornehmen Personen 101 Sonnen Kronen an Gold, bei den Mittleren 2000 Gulden, bei den Gemeinen nach Ihrer freiwilligen Überkommnus»¹³.

Die Lex Alamannorum legt, wie wir noch sehen werden, den Wert der Morgengabe in Gold oder Silber, in Unfreien oder Pferden, in Geldeswert auf 12 Schillinge fest.

In städtischen Ehegüterrechtsverträgen stösst man eher auf höhere Werte als in ländlichen.

Oft steht die Morgengabe in bewusst gewählter *Relation zum Frauengut*. In einem Urner Ehevertrag von 1407 findet sich die Morgengabe in Relation zum zugebrachten Frauengut, und zwar im Verhältnis 1 : 2. Cueni Kaeppli von Silenen gibt seiner Ehefrau Margret eine Morgengabe von «zwenn vnd drissig guldin, ouch sechtzen blaphert für ieglichen guldin», der «elichen frouwen eigenen gütz» war «fier vnd sechtzig guldin, sechtzen blaphert für ieglichen guldin», «ira gütz vnd morgentgab» war somit «sechs vnd nüntzig guldin», das der Mann mit «ligend güt» verpfändet nach «vnser lantz recht»¹⁴.

Häufig wurde also die Morgengabe zugleich mit dem Frauengut oder auch allein durch Verpfändung von Liegenschaften des Mannes sichergestellt. Und so heisst denn auch ein Rechtssprichwort: *Morgengabe soll man auf die Erde legen*¹⁵.

Im Hitzkircher Jahrzeitbuch von 1432/1433 finden sich denn auch einige Belege, wo die Morgengabe mit liegendem Gut bestellt wurde¹⁶.

¹³ zit. nach Huber, Privatrecht 4, S. 382, Anm. 30.

¹⁴ Geschichtsfreund 42, Nr. 217, S. 57 f.

¹⁵ E. Graf und M. Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, Nördlingen 1864, S. 155.

¹⁶ Geschichtsfreund 123, S. 77: «Elsi, Cūni Martis wirtin, dat 4 d. vff dem stuck ze Langenbüch ze Hemikon, so ir morgentgab was»; S. 173: «Jans Eberli und Greta ir beder eliche wirtin hat gesetzt jerlich 6 d. vmb offlaten, und den priestern 1 fiertel kernen. 1 fiertel an den bu und 2 fiertel armen lüten von einr matten, gelegen zū Niderdorff, by dem weg zwüschent Heini Güt Jars matten und des zur Mūli matten, die selb matt was der vorgenannten Greten

Dieses güterrechtliche Institut findet so natürlich auch seinen Niederschlag in der Flurnamengebung.

Louis Carlen hat zwar in seiner Arbeit über die Morgengabe im Wallis ¹⁷ nachgewiesen, wie seit dem 14. Jahrhundert im Wallis kaum mehr liegendes Gut als Morgengabe gegeben wird. Unter dem Einfluss der aufkommenden Geldwirtschaft wird die *Morgengabe in Geldbeträgen* ausgesetzt. So schenkt im Jahre 1391 Theodul de Empda von Stalden «bono amore motus» seiner Gattin Cäcilia Partitoris «pro donatione perpetua cui dicitur morgengaba» Rechte im Werte von 60 Schilling ¹⁸.

Und der Obwaldner Landschreiber Wolfgang Wissenbach versprach seiner Frau, einer Tochter des Landammanns Heinrich von Uri, als Morgengabe 100 Münzgulden. Er fühlte sich aber zur Bezahlung der «morgottgab» nicht verpflichtet zu sein, weil «sich die frow nit gehalten, das sy die verdient» ¹⁹.

*

Nach dem in verschiedenen Kantonen geltenden ehelichen Güterrecht geht die Morgengabe nach dem Tod des Mannes und nachdem die Witwe ihr Recht geltend gemacht hat, in ihren vollen Besitz über. Sie kann ihn veräussern, darüber völlig verfügen. Wird ihr Recht angefochten, so konnte sie nach frühem alemannischem und bayrischem Recht die *Rechtmässigkeit ihrer Morgengabe* durch einen *Eineid* bezeugen. Dieser Fraueneid ist schon in der Lex Alemannorum von 793 bezeugt:

«Si autem ipsa femina dixerit: 'Maritus meus dedit mihi morgana-gheba', computat quantum valet aut in auro aut in argento aut in man-cipia aut in equo (vel in) pecunia XII solidos valente. Tunc liceat ad illa muliere iurare per pectus suum et dicat: 'Quod maritus meus mihi

morgentgab von Hans Gütjar, dis gat das hus nüt an»; S. 207: «Anna zer Müli dat 2 den. vff eim böngarten, lit nider Merklis hus, was Vlis Tröschin vnd was Annen morgentgab».

¹⁷ L. Carlen, Die Morgengabe im Wallis, in: Blätter aus der Walliser Geschichte 12 (1959), S. 421.

¹⁸ Ibid., S. 421.

¹⁹ A. Küchler, Chronik von Kerns, Neudruck Lungern 1937, S. 91. Wissenbach war von 1542—1551 Landschreiber.

dedit in potestate et ego possedere debeo'. Hoc dicunt Alamanni nast-hait»²⁰.

Diese Bestimmung ist aufschlussreich, da sie genaue Angaben über den Wert der Morgengabe gibt, aufschlussreich aber auch durch die Erwähnung des Eineides (*iurare per pectus suum*). In andern süddeutschen Rechtsquellen wird dieser Eineid auf Brust (und Zopf) noch präziser umschrieben. So im Schwabenspiegel: «Man sol ir reht tuon umb ir morgengâbe, wil et sî ûf ir zeswen brüste unde ûf ir zeswen zopfe, ob sie den hat, sweren daz ez ir wille nie wurde . . .»²¹. Und im Augsburger Stadtrecht: «Wär aber daz daz man einer frowen ir morgenhabe laugen wolle, diu sol ir morgengabe bereden uf ir blozzen zeswen bruste, unde uf ir zeswen zopfe»²².

Am eindrücklichsten ist die alte Form des Eineides im Hofrodel von Mönchaltorf (Zürich) von 1439 überliefert:

«Si sprechent ôch, ist daz ein man sinem ewib, ist sie ein tochter, ein morgengâb git, das mag der man wol tûn der ersten nacht, so er von ir vf stât, vnd mag si die wisen mit zweyn bidermannen, so sol es gût kraft han, wie vil joch der summ ist.

Möcht si aber die zwen bidermann nit haben, so mag si von mund ir morgengab erzellen, vnd wölt man ir daz nit glouben, so mag sie nemen die rechten brust in die linggen hand vnd iren zopf, vnd mit der rechten hand swerren liplich zu got an den heiligen, vnd was so da behept, das sol so gût kraft han, das ira das nieman sol abwysen»²³.

Der dem alten Recht eigene Drang nach Veranschaulichung der Rechtsgeschäfte durch zeichenhafte Handlungen («sinnfälliges Recht») ist in diesem Rechtsbrauch sprachlich sehr bildhaft ausgedrückt. Die Bedeutung dieses Rechtsvorganges konnte so gleichsam gesehen werden: Die schwörende Frau legt die Hand auf ihre Brust, bezeugt die *Lex Alamannorum*, und einzelne spätere alemannische und bayrische Rechtsquellen beschreiben diesen Rechtsvorgang noch anschaulicher: Beim Eid legt die Frau die linke Hand auf die rechte Brust und rührte zugleich den vorn über die Schulter hängenden Haarzopf mit an und schwört mit der

²⁰ *Leges Alamannorum*, hrsg. von K. Lehmann, MGH LL nat. Germ. V, 1, Hannover 1888, S. 133 f (Titel 54,3).

²¹ Schwsp. Ldr. 20.

²² zit. nach Osenbrüggen, *Rechtaltertümer*, S. 82.

²³ Grimm, *Weistümer* 1, S. 14.

rechten Hand²⁴; «hoc dicunt Alamanni nasthait», das nennen die Alemannen Nesteleid.

Über diesen Ausdruck wurde viel gerätselt, weil man die süddeutschen Weistümer zuwenig kannte. Der erste Wortteil *nast-*, der an eine idg. Verbalwurzel **ned-* «knüpfen» anzuschliessen ist, bedeutet «Nestel, Zopf» (das Wort *Nestel* hat sich noch in Schuhnestel erhalten). *nasthait* heisst also soviel wie «Nesteleid, Zopfeid»²⁵.

Mit diesem Schwur «auf har und prust»²⁶ ist also ein äusserst interessanter Rechtsbrauch überliefert, mit dem Wort *nasthait* ein signifikanter Rechtsterminus aus mittelalterlicher Zeit. Auch in einem Rechtspruchwort hat sich dieser Rechtsbrauch erhalten: *Morgengabe mag eine Frau wohl behalten auf den Heiligen ohne Zeugen*²⁷.

Es ist eigentlich schon eine Abweichung von der Regel, wenn im Luzerner Stadtrecht als die Zeit zur Bestellung der Morgengabe angegeben wird, wenn die Eheleute «mit ein andern öffentlich zur kilchen und strass gand»²⁸. Diese Bestimmung will die Vorschrift des Laterankonzils von 1215 durchsetzen, wonach zur rechten Ehe der Kirchgang als wesentlich angesehen wird.

Die Eheschliessung wurde in den Bereich des Gotteshauses verlegt. Doch blieben bis ins 16. Jahrhundert hinein Trauung und Einsegnung zwei getrennte Akte. Die Trauung «ante foras ecclesiae» war vor dem Konzil von Trient fast allgemein üblich und wurde nachher noch von einzelnen Ritualien vorgesehen²⁹. Die Trauung wurde also nach alter Landessitte vor der Kirchentür vorgenommen. Daher rührt auch die verbreitete Bezeichnung «Braut- oder Ehetür».

Die *Wertschätzung der Morgengabe* ist im Laufe der Zeit zurückgegangen und hat sich vielerorts von der eigentlichen Bestimmung ent-

²⁴ Da dem Mädchen die Morgengabe als «pretium virginitatis» gegeben wurde, musste es den Eid im Zeichen der Jungfrau ablegen. Sie bedeckte daher nicht nur ihre einst jungfräuliche Brust mit der Hand, sondern erschien auch mit dem Zopf, der Haartracht der Jungfrau (vgl. *H. Fehr*, Die Rechtsstellung der Frau und Kinder in den Weistümern, Jena 1912, S. 55 f.).

²⁵ *F. Kluge*, Etym. Wörterbuch der deutschen Sprache, 20. Aufl. bearb. von Walther Mitzka, Berlin 1967, S. 508.

²⁶ *Grimm*, Weistümer 6, S. 174.

²⁷ wie Anm. 15.

²⁸ Zeitschr. f. schweiz. Recht AF 5,2, S. 21.

²⁹ *L. Carlen*, Das kirchliche Eherecht in der Diözese Sitten, in: Zeitschr. f. Kirchengeschichte 49 (1955), S. 22.

fernt. Mit der Zeit wurde auch ein Geschenk, das die Ehefrau dem Mann gab, als Morgengabe bezeichnet. Hier zeigt sich im alemannischen Gebiet eine *Bedeutungsverschiebung*, wonach also auch der Mann eine Morgengabe empfangen kann. So in einer Erbrechtssatzung von Altstätten, Marbach, Bernang und Galgach von 1475, wo vom Fall die Rede ist, «wo ain man ainer frowen oder ain frou ainem man ain morgengab git»³⁰, und im Waldstattbuch von Einsiedeln (1572): «Was zwei Eeliche mentschen einandern zuo morgengab zuoschyken»³¹. Im alten Landbuch der March werden auch «frow oder man» erwähnt³².

In der March wurde zwar 1696 die Morgengabe ausdrücklich abgeschafft³³, in Obwalden war es dagegen gerade umgekehrt: An der Landsgemeinde von 1776 wird sogar die Vorstellung einer *gesetzlichen Morgengabe* durchgesetzt mit folgender aufschlussreicher Bestimmung: «dass inskünftig einer Ehefrauen, die sich wie gebührt aufführt, ob sie zwar eigentlich keine ihre von dem Mann versprochene oder verabredete Morgengabe aufweisen kann, dennoch ihre eine billiche Morgengab nach Beschaffenheit ihres Aufführens und zugebrachten Gutes falls die Morgengab ihre nit heiter aus und abgedinget ist oder anderwärts darum ein Ehekontrakt verabredet, von ihre Ehemanns Mitteln ihre oder ihre Erben solle verabfolget und bezahlt werden»³⁴.

In städtischen Verhältnissen wurde aber das Institut der Morgengabe vielfach missbraucht. In Zürich bestand eine Satzung, «so einer ein Tochter oder Jungfrowen schwachte, das er iren ein Morgengab geben und si zur Ee haben sölte»³⁵. 1533 wurde diese Satzung abgeändert, weil unverschämte Töchter damit Missbrauch treiben und den Knaben hierdurch «zu vil Reizung und Anlass geben». Damit «die Meitli irer Eeren dest behutsamer belibend», wurde diese Bestimmung auf den Fall eingeschränkt, wo ein förmliches Eheversprechen vorausgegangen war³⁶.

An manchen Stellen ist bestimmt, wie die Geschwächte den Schwängerer «um den Blumen» ansprechen soll, ohne dass der Ausdruck Mor-

³⁰ Grimm, Weisthümer 5, S. 205.

³¹ zit. nach Osenbrüggen, Rechtsaltertümer, S. 84.

³² Zeitschr. f. schweiz. Recht AF 2,2, S. 31.

³³ Blumer, Rechtsgeschichte 1, S. 177.

³⁴ N. von Moos, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Unterwalden ob dem Wald, Luzern 1853, S. 151.

³⁵ Zeitschr. f. schweiz. Recht AF 4,2, S. 109.

³⁶ Ibid., S. 109.

gengabe gebraucht wird, eine Analogie dazu ist aber nicht zu verkennen, so etwa im Nidwaldner Landbuch ³⁷.

Mit der Einführung des neuen Zivilgesetzbuches am 1. Januar 1912 ist diese alte Institution des ehelichen Güterrechts, die in ländlichen Verhältnissen bis in unser Jahrhundert hinein bezeugt ist, aufgehoben worden. Damit verschwand eine Institution, die weit in unsere Frühzeit zurückreichte.

³⁷ Zeitschr. f. schweiz. Recht AF 6,2, S. 146 f.: «Item vom blumen wegen das Einy Ein umb den Blumen ansprächen will jn wellen zytt So sy verfehlt ist wer darum richtten Soll in den Ersten drü jaren hie wie unser landsrecht um andere schuld zu verrechten Berechttet werden unnd nit uff andere gricht laden» (Art. 119); vgl. auch *Ph. A. von Segesser*, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. 2. Luzern 1852, S. 441.